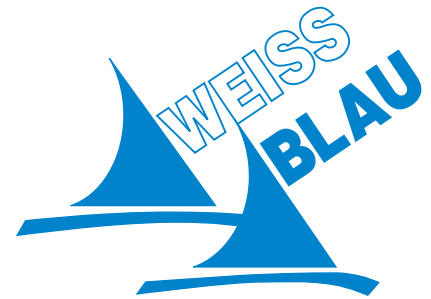


Segelschule | Yachtcharter WEISS-BLAU

DSV/DMYV anerkannt, Mitglied im VDS+VDC
Inh. Sabine Haas



Büro und persönliche Beratung

Aidenbachstraße 208
81479 München
Telefon 089 - 748 799 47
Telefax 089 - 748 797 87
E-Mail info@weiss-blau.de

Unterrichtsräume

Euckenstraße 5
81369 München
Nähe Harras (U6)
USTID: DE174830614

Bankverbindung

VR Bank Gauting
Kontonummer 10228 99 97
BLZ 700 932 00
IBAN: DE78 7009 3200 0102 2899 97
BIC: GENODEF1STH

WWW.WEISS-BLAU.DE

SEGELSCHULE | YACHTCHARTER

Muster-Chartervertrag

für alle Reviere, außer Griechenland und Übersee

Zwischen _____ im folgenden Charterer genannt, dieser als Vertreter der gesamten Crew (sind Schiffsführer und Charterer nicht personengleich, haften Charterer und Schiffsführer gesamtschuldnerisch gegenüber dem Vercharterer) und der Firma _____ im folgenden kurz Vercharterer genannt, vertreten durch Yachtcharter WEISS-BLAU (WB), wird folgende Chartervereinbarung getroffen:

1. Vertragsgegenstand, Charterzeit (einschließlich Ein- und Auscheckzeit)

Der Charterer chartert die Yacht: _____
Sondervereinbarungen: _____
Charterzeit: _____ Beginn des Einchecks: _____ Charterende: _____
Übergabe der Yacht im Hafen: _____ Rückgabe der Yacht im Hafen: _____

2. Chartergebühren

Chartergebühr lt. Preisliste: _____ Gesamtbetrag: _____ Kautions: _____
Der Charterpreis beinhaltet die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen durch die Crewmitglieder, den damit verbundenen natürlichen Verschleiß der Yacht und ihrer Einrichtungen, die Versicherungsprämien der unter Punkt 4 genannten Versicherungen, die üblichen Dienstleistungen des Betreuers am Liegeplatz der Yacht.

3. Fälligkeit der Zahlungen

Anzahlung nach Vertragsabschluss: _____ bis zum: _____
bei Schiffsübernahme: _____ Kautions: _____ Hinterlegung: _____

Nach Eingang der Zahlungen unter Punkt 3 erhält der Charterer den Bordpass, der ihn am Ausgangshafen als Charterberechtigten ausweist. Wird die nach Punkt 3 fällige Anzahlung auch nach Mahnung nicht bezahlt, so ist der Vercharterer berechtigt, die Charter zu stornieren und über das Schiff anderweitig zu verfügen. Kommt ein weiterer Chartervertrag nicht oder nur über einen Teil der vorstehend unter Punkt 1 angegebenen Charterdauer zustande, so hat der Vercharterer dennoch Anspruch gegen den Charterer auf Bezahlung des vollen Charterpreises bzw. auf die Differenz.

4. Versicherungen

Schiffskasko mit Selbstbeteiligung _____

Höhe der Selbstbeteiligung für jedes Schadensereignis: _____

Haftpflichtversicherung mit Personenschäden: _____

Haftpflichtversicherung für Sachschäden: _____

Die Versicherung deckt nicht Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden an an Bord gebrachten Gegenständen, sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

5. Chartergebiet

Äußerste Begrenzung: _____

Dieses Revier darf nur mit Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

6. Seemannschaft

Der Charterer erklärt, dass er (bzw. der unter Punkt 20 erwähnte Schiffsführer) über alle seemännischen Kenntnisse verfügt, die zum Führen eines Schiffes in offenen Gewässern erforderlich sind. Der angegebene Schiffsführer ist Besitzer der folgenden Scheine (Genaue Bezeichnung, Nr. und Datum): _____

Gefahrenere sm in offenen Gewässern auf Segelyachten und Motorseglern ca. _____ auf Motoryachten: _____
(bei einer Havarie muss damit gerechnet werden, dass diese Angaben von der Versicherung überprüft werden)

7. Allgemeine Obliegenheiten

Der Charterer verpflichtet sich,

- das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Schiff sein eigenes wäre.
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten,
- keine Tiere mit an Bord zu nehmen,
- keine anderen Fahrzeuge zu schleppen, wenn kein Seenotfall besteht oder andere Rettungsmöglichkeiten bestehen,
- mit nicht mehr Personen zu belegen als zulässig und bei der Anmeldung angegeben (gilt auch für Kinder),
- die An- und Abmeldung beim Hafenskapitän vorzunehmen und vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren,
- keine undeklarierten, zollpflichtigen Waren oder gefährliche Güter an Bord zu führen,
- die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten (Hafenhandbuch),
- die turnusgemäß anfallenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen vorzunehmen,
- alle Betriebsmittel wie Diesel, Motorenöl, Gas, Batterien zu bezahlen,
- das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen,
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten,
- Nachtfahrten nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen.

Bei Nichteinhaltung vorerwähnter Verpflichtungen gegenüber dem Vercharterer hat der Charterer die daraus erwachsenden Folgen in vollem Umfang zu vertreten und dafür zu haften.

- Seite 2 -

8. Besondere Obliegenheiten

Bei Schäden, Kollision, Havarien und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen veranlasst der Charterer unverzüglich sachgerechte:

- Schadensbehebung von normalem Materialverschleiß bis EUR 205,- unter Kostenvorlage (Quittung) zur späteren Verrechnung zu Lasten des Vercharterers. Reparaturen dieser Art, die diesen Betrag übersteigen bedürfen der Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzuheben.

- Bei Schäden am Schiff oder an Personen fertigt der Charterer eine Niederschrift darüber an und sorgt für Gegenbestätigung (Hafenkapitän, Arzt, Havariekommissar usw.).

Der Vercharterer ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Havarie, vorhersehbarer Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was Schaden und Folgeschäden (z.B. Ausfall) mindert, sowie in Absprache mit dem Vercharterer Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und in Vorlage zu treten. Sind Beschlagnahme oder Behinderung schuldhaft durch den Charterer ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Vercharterer. Der Chartervertrag gilt bis zur Rückgabe des Schiffes als verlängert, mit der Verpflichtung der doppelten Gebühreinzahlung durch den Charterer. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf Schadenersatz. Lässt sich ein Schaden nicht unterwegs beheben, ist der Charterer gehalten nach Abstimmung mit dem Vercharterer vorzeitig zurückzukehren, wenn dies zumutbar ist. Auslagen werden vom Vercharterer gegen Quittungsvorlage erstattet und Ausfallzeiten, in denen der Charterer die Yacht nicht mehr (auch nicht teilweise) nutzen kann, zurückerstattet, wenn der Charterer den Schaden nicht selbst zu vertreten hat.

9. Rücktritt

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so informiert er unverzüglich die WB. Stornokosten vor Charterbeginn: bis 6 Wo vorher 40%, bis 4 Wo 65%, bis 2 Wo 80%, ab 2 Wo 100%, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe EUR 50,-. Diese Stornokosten gelten auch für einen mitbestellten Skipper. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung. Wird das Schiff nicht rechtzeitig vom Vercharterer zur Verfügung gestellt oder kann dieser kein wertmäßig ähnliches Ersatzschiff einsetzen, so kann der Charterer Minderung für die Ausfallzeit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Alle geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag werden dem Charterer zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise-, Übernachtungskosten, entgangener Urlaub, Reiseversicherungsprämie etc.) sind ausgeschlossen. Falls Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass vor Antritt der neuen Charter entsprechender Ersatz besorgt werden konnte, kann der Charterer aus diesem Grunde nicht vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, das Schiff würde dadurch in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt. Minderungsansprüche des Charterers bleiben dadurch unbenommen. Bei Rücktritt von Flügen gelten die Bedingungen der Fluggesellschaft.

10. Übernahme des Schiffes

Dem Charterer wird das Schiff vollgetankt übergeben, der es ebenfalls vollgetankt bei der Rückkehr abgibt. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer überprüft und durch Unterschrift bestätigt.

11. Rückgabe des Schiffes

Nach Beendigung der Charter übergibt der Charterer das aufgetankte Schiff dem Vercharterer zur Überprüfung über Zustand und Vollständigkeit in gereinigtem Zustand (außen und innen). Verlorene Gegenstände, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach Rückkehr sofort anzuzeigen. Der Charterer verwirkt Schadensersatzansprüche, deren Gründe oder Ursachen er nicht bei Rückgabe des Schiffes dem Stützpunktbeauftragten gegen schriftliche Bestätigung angemeldet hat. Wird das Schiff vom Charterer in nicht gereinigtem Zustand oder vollgetankt (Diesel, Wasser) übergeben, wird eine Reinigungsgebühr und/oder Aufwandsgebühren in Höhe von mindestens EUR 100,- pauschaliert eingehoben. Geleistete Kauttionen werden bei Schadensfreiheit ohne Abzüge nach Beendigung der Charter zurückbezahlt. Verschwiegene Schäden hat der Charterer auch nach Kautionsrückzahlung noch zu ersetzen.

12. Verlängerung und Rückführung

Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verlässt, werden ihm die Kosten für die Rücküberführung des Schiffes zu Wasser oder zu Land berechnet, soweit diese Kosten nicht im Rahmen eines Versicherungsfalles von der Versicherung getragen werden. Der Charterer hat für das Schiff zu sorgen oder durch qualifizierte Personen sorgen zu lassen bis der Vercharterer das Schiff übernehmen kann. Die Charter endet erst mit dieser Übernahme. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers auf Schadenersatz.

Witterungsbedingte Schwierigkeiten berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe nicht. Der Charterer muss die Yacht deshalb in den letzten 24 Stunden vor Vertragsende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten. Bei Verspätung wird die doppelte Chartergebühr für die überzogene Zeit als Vertragsstrafe fällig.

13. Haftung des Charterers und Vercharterers

Tritt nach Übernahme des Schiffes durch den Charterer während der Charterzeit ein Schaden ein, der geeignet ist, die Fahrt ganz oder teilweise unmöglich zu machen, so hat der Charterer keinerlei Ansprüche gegen den Vercharterer, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse) oder um Drittverschulden handelt. Liegt ein Verschleißschaden vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren für die vollen Tage, die die Yacht nicht mehr benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbes. Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Urlaubsausfall u.ä.) sind ausgeschlossen. Beide Vertragsteile haften nur für zu vertretendes Verschulden. Der Charterer haftet im übrigen nur in Höhe des Selbstbehalts der Versicherung, also nicht für Folgeschäden und dergleichen, sofern er nicht grob fahrlässig gehandelt hat oder die Versicherung die Deckung aus Gründen ablehnt, die er zu vertreten hat. Haftung von WB: WB haftet im Rahmen der Sorgfalt für die ordnungsgemäße Vermittlung, nicht jedoch für die Leistungserbringung selbst. WB haftet nicht für die Pünktlichkeit der Flüge, sowie für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, ebenso nicht für höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Naturereignisse, Schifffahrtsbeschränkungen, politische oder gesetzliche Veränderungen.

14. Bei offensichtlichen Rechen- und Druckfehlern

in bezug auf den im Chartervertrag genannten Preis haben WB und der Charterer das Recht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages berührt wird.

15. Nachträgliche Terminänderungen / Umbuchungen

(sofern diese möglich sind) Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- berechnet.

16. Sonstiges

Manche Schiffe haben so viel Zubehör bzw. Elektronik an Bord, dass die Funktion aller Teile manchmal nicht gewährleistet werden kann. Außerdem behält sich der Vercharterer vor, Teile des kostenlosen Zubehörs von Bord zu nehmen.

17. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland mit Gerichtsstand München, soweit rechtlich zulässig. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vercharterung eines Schiffes fällt nicht unter Reiserecht, sondern ist eine Dienstleistung.

18. Verträge

WB ist berechtigt, für die von ihr vertretenen Firmen Charterverträge zu unterzeichnen. Sie tätigt als Agentur ausschließlich Geschäfte in fremden Namen und für fremde Rechnung.

19. Crew

Anzahl der Personen ohne Skipper: _____

Schiffsführer - Name: _____

Beruf: _____ Alter: _____

Segelscheine: _____ sm: _____

(Bitte ausfüllen, wenn Charterer und Schiffsführer nicht personengleich sind). Alle Crewmitglieder gelten als Erfüllungsgehilfen. Der Charterer verpflichtet sich, bis 4 Wochen vor Charterbeginn eine vollständige Crewliste an WB zu senden.

Datum / Unterschrift - Charterer

Datum / Unterschrift - Schiffsführer

Datum / Unterschrift / Stempel - WEISS-BLAU